

Sehr geehrte Studierende,

im Dezember 2022 finden für die Statusgruppe der Student*innen der Universität die nächsten Wahlen zum Student*innenparlament statt. Zu dieser Statusgruppe zählen alle wirksam immatrikulierten Student*innen mit Ausnahme der Gasthörenden sowie alle immatrikulierten und nicht haupt-beruflich tätigen Doktorand*innen. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie hat das Student*innenparlament mit Beschluss vom 22.12.2021 und durch Ergänzung des § 23a der Wahlordnung festgelegt, dass diese Wahlen **elektronisch oder als Briefwahl** durchgeführt werden. Die Wahlunterlagen werden also allen Wahlberechtigten rechtzeitig von Amts wegen an die im Online-Service (QisPos) hinterlegte Kontaktadresse zugestellt.

Diese **Wahlausschreibung** enthält nach §11 der Wahlordnung der Student*innenschaft der Universität Vechta (WahlOStud) den zeitlichen Ablauf, die rechtlichen Vorgaben und Fristen sowie die **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**. Im Dezember wird die **Wahlbekanntmachung** veröffentlicht. Zeitnah nach der Wahl wird dann das **Wahlergebnis** bekanntgegeben.

Mit besten Grüßen,
Pascal Sommerer und Laura Pinto Fernandes
Studentische Wahlleitung

Wahlablauf:

Das Student*innenparlament (StuPa) ist das höchste beschlussfassende Organ der Student*innenschaft. Es wählt und kontrolliert den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), beschließt den studentischen Haushalt und gibt die Satzung (vergleichbar einer Verfassung) der Student*innenschaft heraus. Das Student*innenparlament wird jährlich in gleichen, allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen von allen Student*innen der Universität gewählt. Die Studentischen Wahlen der aktuellen Wahlperiode fanden am 18.-25. Januar 2022 statt. Die Anzahl der Mitglieder hängt von der Anzahl der eingeschriebenen Student*innen ab. Zurzeit sind es in Vechta 19. Sie arbeiten ehrenamtlich. Das Student*innenparlament bildet in der Regel Kommissionen, welche sich mit der Erledigung

anfallender Aufgaben befassen. Dazu gehören etwa eine Wahlkommission, eine Haushaltskommission, usw.

Das Student*innenparlament wählt außerdem eine*n studentische*n Wahlleiter*in, welche*r für die studentischen Wahlen verantwortlich ist.

Darüber hinaus wählt das Student*innenparlament aus seiner Mitte eine Geschäftsführung (StuPa-Gefü), welche zu den Sitzungen des Student*innenparlaments einlädt und dort den Vorsitz führt. Ein Mitglied der StuPa-Gefü ist für die Schriftführung des Parlaments zuständig. Die StuPa-Gefü besteht aus drei Parlamentarier*innen. Vor den Studentischen Wahlen muss die StuPa-Gefü einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Student*innenparlaments und der StuPa-Gefü in der vergangenen Amtsperiode vorlegen.

Die Sitzungen des Student*innenparlaments sind grundsätzlich hochschulöffentlich.

www.asta-uni-vechta.de/studentinnenparlament/

Einzelkandidatur und Listenwahl

Die Wahl ist eine Direktwahl. Sie ist frei, gleich und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 16 Abs. 5 NHG). Ein Wahlvorschlag kann nach § 12 WahlO- Stud mehrere Bewerber*innen benennen (Listenvorschlag) oder auch nur eine Bewerberin/einen Bewerber aufführen (Einzelwahlvorschlag). In jeder Gruppe können sich damit sowohl einzelne Kandidatinnen und Kandidaten um einen Sitz bewerben als auch Zusammenschlüsse mehrerer Personen, die als „Liste“ antreten.

Wenn eine Wählerin oder ein Wähler für eine Liste stimmen will, so kann nicht die Liste als solche gewählt werden, sondern es ist eine Kandidatin/ein Kandidat dieser Liste „anzukreuzen“.

Wahlbasta

Voraussichtlich wird es dieses Jahr wieder einen Wahlbasta geben. Dazu senden Sie ihre Listenbeiträge der studentischen Wahlleitung per Mail (wahlleitung@asta-uni-vechta.de).

Die Einreichungsfrist für Listenbeiträge im Wahlbasta ist der 30.11.2022 um 12 Uhr.

Richtwerte für die Beiträge im Wahlbasta sind:

Listenvorstellung: maximal 4000 Zeichen mit Leerzeichen (insgesamt 2 A5 Seiten)

Einzelvorstellung der Kandidat*innen: maximal 400 Zeichen mit Leerzeichen (insgesamt 1/2 A5 Seite)

Wahlen der akademischen Gremien

Die zeitgleich stattfindenden Wahlen zum Senat, der zentralen Studienkommission, der Studienqualitätskommission, der Kommission für Gleichstellung, sowie des Fakultätsrats werden von der akademischen Wahlleitung, Frau Anja Schöndube und Herrn Gert Hohmann, betreut.

Wahlverzeichnis: Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeiten

Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Sie können überprüfen, ob Sie im Wahlverzeichnis eingetragen sind und ob Ihre Gruppenzugehörigkeit zutreffend ist. Dazu liegt das Wahlverzeichnis vom 01. November bis zum 28. November 2022 bei der akademischen Wahlleiterin Frau Schöndube aus.

Es wird gebeten, zur Einsichtnahme die Wahlleiterin **Frau Schöndube per E-Mail** zu kontaktieren (anja.schoendube@uni-vechta.de).

Gegen den Inhalt einer Eintragung oder wegen Nicht-Eintragung in das Wahlverzeichnis kann jede/jeder Wahlberechtigte bei Frau Schöndube als Wahlleiterin bis zum 28.11.2022, 12:00 Uhr, schriftlich Einspruch einlegen.

Mit der Entscheidung über die Einsprüche wird das Wahlverzeichnis festgestellt; wer nicht im festgestellten Wahlverzeichnis eingetragen ist, darf nicht wählen und ist nicht wählbar. Einzelheiten sind aus dem als Anlage abgedruckten § 10 der Wahlordnung (WO) ersichtlich.

Das festgestellte Wahlverzeichnis wird von Amts wegen oder aufgrund von Anträgen, die bis zum 28.11.22, 12:00 Uhr, bei der akademischen Wahlleiterin, Frau Schöndube, eingehen müssen, durch nachträgliche Eintragung fortgeschrieben. Wer nach Ablauf dieser Frist Student*in der Universität Vechta wird, kann nicht wählen.

Online-Wahl

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie hat die Wahlkommission mit Beschluss und auf der Grundlage des § 23 a der Wahlordnung festgelegt, dass diese Wahlen als Online-Wahlen (elektronische Wahlen) durchgeführt werden. Die Wahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten online über ein Wahlportal zur Verfügung gestellt. Zu dem Verfahren erhalten Sie rechtzeitig weitere Informationen. Neben der Online-Stimmabgabe besteht die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen anzufordern und die Stimmen auf diesem Wege abzugeben. Soweit das Infektionsgeschehen es zulässt, wird zudem die

Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe auf dem Campusgelände eingeräumt werden.

Anteil von Frauen an den Wahlvorschlägen

Für die Wahlen wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 Abs. 5 Satz 2 NHG Frauen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen zu einem Anteil von mindestens 50 % berücksichtigt werden sollen. Alle Beteiligten sind aufgerufen, an der Verwirklichung dieses Zieles mitzuwirken.

Offene Liste

Interessierte, die sich in der offenen Liste eintragen möchten, können sich diesbezüglich per Mail an die studentische Wahlleitung wenden und einen Wahlvorschlag mit digitaler Unterschrift übersenden (wahlleitung@asta-uni-vechta.de).

Abgabe von Wahlvorschlägen

Alle Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zum Student*innenparlament bei der studentischen Wahlleitung bis zum 28.11.2022, 12:00 Uhr, einzureichen.

Für Listenwahlvorschläge ist das **Formblatt** zu verwenden, das als Anlage dieser Mail beigefügt ist. Die einzelnen Bewerber*innen müssen im festgestellten Wahlverzeichnis eingetragen sein. Es sollten möglichst viele Bewerber*innen vorgeschlagen werden, um die Stellvertretung und das Nachrücken zu gewährleisten.

Näheres über Form und Inhalt der Wahlvorschläge sind den als Anhang beigefügten Regelungen der WahlOStud: §12 zu entnehmen. Die Einreichung der Listenwahlvorschläge erfolgt per Mail an die studentische Wahlleiterin (wahlleitung@asta-uni-vechta.de).

Soweit Unterschriften nicht eingeholt werden können (auch als Scan möglich), ist das Einverständnis über die Kandidatur seitens der Kandidatinnen und Kandidaten der studentischen Wahlleitung per Mail mitzuteilen (bis zum 29.11.2022 um 12 Uhr).

Fragestunde bei der studentischen Wahlleitung

Bei Fragen zur Wahl zum Student*innenparlament wenden Sie sich an die studentische Wahlleitung (wahlleitung@asta-uni-vechta.de).

Zeitplan für die Wahlen zum Student*innenparlament 2022/23

werden nicht mehr berücksichtigt.

Wahlausschreibung

Mittwoch, 02.11.2022

(§§ 11, 17a WahlOStud)

per Mail an alle Hochschulangehörigen

Auslegung des Wahlverzeichnisses

01.11.2022 bis 28.11.2022

Kontakt zur Einsichtnahme (§ 10 WO):

Akademische Wahlleiterin Anja Schöndube

anja.schoendube@uni-vechta.de.

Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wahlverzeichnis; Feststellung des Wahlverzeichnisses

Montag, 28.11.2022, 12:00 Uhr

(§§ 10, 24 a WO); Entscheidung der Wahlkommission über Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis (§ 10 Abs. 5 WO)

Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Montag, 28.11.2022, 12:00 Uhr

(§ 12 Abs. 3, 17a WahlOStud)



Entscheidung der Wahlkommission über die Zulassung der Wahlvorschläge

Mittwoch, 30.11.2022, 12:00 Uhr

(§ 13 Abs. 2 WahlOStud)

Wahlbekanntmachung

Mittwoch, 30.11.2022

(§§ 14, 17a WahlOStud)

per Mail an alle Hochschulangehörigen

Ablauf der Frist für nachträgliche Eintragungen in das Wahlverzeichnis

Donnerstag, 05.12.2022, 12:00 Uhr

Uhr

(§§ 11 Abs. 1 WO und § 17a WahlOStud)

Wahlzeitraum (Rücksendung und Eingang der Briefwahlunterlagen)

Montag, 12.12.2022 - Donnerstag, 15.12.2022, 12:00 Uhr

Ein Eingang von Briefwahlunterlagen vor dem 17.12.2022 wird ebenfalls berücksichtigt. Briefwahlunterlagen, die nach dem 17.12.2022, 12:00 Uhr in der Poststelle der Universität eingehen,



anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmengangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur

Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission

Ab Freitag, 16.12.2022

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Montag 19.12.2022 (voraussichtlich)

(§ 20 WahlOStud)

per Mail an alle Hochschulangehörigen

Ablauf der Einspruchsfrist

Freitag 02.01.2023 (voraussichtlich)

(§ 44 WahlOStud)

Anlagen:

- Ergänzung der WahlOStud
- Auszüge und aus der Wahlordnung der Universität Vechta (WO)

Anhang:

- Formblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Listen)
- Wahlordnung der Student*innenschaft der Universität Vechta (WahlOStud)

Ergänzung der Wahlordnung der Student*innenschaft Universität Vechta (WahlOStud):

§23a Übergangsvorschrift: Wahlen im Wintersemester 2022/2023

(1) Die Wahl zum Student*innenparlament wird im Wintersemester 2022/2023 abweichend von den Regelungen dieser Wahlordnung als Elektronische Wahl wie folgt durchgeführt:

1. Für die Elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die Wahlleitung ihre Wahlunterlagen elektronisch zugesandt. Diese bestehen aus dem Wahlanschreiben mit der Beschreibung des Wahlzugangs sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals
2. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung im Wahlportal erfolgt über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschulintranets. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss

endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

3. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
4. Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an den in der Wahlausschreibung genannten Wahlstandorten zu den angegebenen Zeiten möglich.
5. Eine Briefwahl ist nach den Regelungen des § 21 möglich.
6. Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren. Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Vechta zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
7. Die Wahlleitung stellt sicher, dass das genutzte Wahlsystem den aktuellen technischen Standards entspricht. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlheimnisses elektronische Wahlurne und elektronische Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der

Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen an elektronische Wahlen sind in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten der Universität sicherzustellen.

- (1) Die Regelungen in Abs. 1 gelten entsprechend für auf die Wahlen bezogene Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen im Wintersemester 2021/2022.

Auszug aus der Wahlordnung (WO)

(Wahlordnung beschlossen 18.08.2010 vom Senat der Universität Vechta, AMBI. 13/2010 mit Änderung in 01/2011 und 65/2020)

Nachfolgend werden die Regelungen abgedruckt, die nach der Wahlordnung der Wahlausschreibung im Wortlaut als Anlage beizufügen sind. Den vollständigen Text der Wahlordnung können Sie bei der Wahlleiterin einsehen (s. o.) oder finden ihn auf der Homepage der Universität Vechta unter Service im Amtlichen Mitteilungsblatt 13/2010, 01/2011, 65/2020.

§ 10 Aufstellung eines Wahlverzeichnisses

- (1) Das Wahlverzeichnis wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, von der Wahlleitung aufgestellt. Es werden alle Hochschulmitglieder, die zu den in diesem Semester stattfindenden Wahlen wahlberechtigt sind, in das Wahlverzeichnis eingetragen.
- (2) Das Wahlverzeichnis ist nach Statusgruppen zu gliedern. Es muss den Vor- und Familiennamen der oder des Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind nur aufzuführen, soweit dies erforderlich ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (3) Wer Mitglied mehrerer Statusgruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, für welche Statusgruppe sie oder er wahlberechtigt sein soll. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wahlverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist keine Zugehörigkeitserklärung vor, nimmt die Wahlleitung im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Zuordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 11) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (4) Das Wahlverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung an mindestens einer Stelle der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis aufzufor-

dem. Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen und endet frühestens mit dem Ende der Einspruchsfrist nach Abs. 5.

- (5) Gegen den Inhalt der Eintragung bzw. gegen eine Nichteintragung in das Wahlverzeichnis kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei der Wahlkommission einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Wahlkommission. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch eingelegt, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Legt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Einspruch gegen eine Entscheidung ein, die nur sie oder ihn selbst betrifft, kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden. Die Stellen, bei denen der Einspruch eingelegt werden kann, sind in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Die Wahlkommission soll spätestens am dritten Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Entscheidungen sind den Einspruchseinlegenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.

§ 11 Nachträgliche Eintragung in das Wahlverzeichnis

- (1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wahlverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. Eine nachträgliche Eintragung in das Wahlverzeichnis stellt auch die Änderung der Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe dar.